

491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (451 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem der Patentanwaltsberuf geregelt wird (Patentanwalts-gesetz)

Der vorliegende Gesetzentwurf faßt das ganze Rechtsgebiet neu zusammen und nimmt dabei auch auf die zu Artikel 18 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung vom Jahre 1929 ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Bedacht, indem eine Reihe von bisher nur auf Verordnungsstufe stehenden Bestimmungen in den Gesetzentwurf selbst aufgenommen werden und bloß die nähere Ausführung einzelner Vorschriften einer Verordnung überlassen bleiben soll.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Mai 1967 in Ver-

handlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. H ä m m e r l e und Ing. H o f s t e t t e r sowie der Ausschußobmann das Wort.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines vom Abgeordneten Dipl.-Ing. H ä m m e r l e und Genossen gestellten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (451 der Beilagen) mit der a n g e s c h l o s s e n e n A b ä n d e r u n g die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 29. Mai 1967

Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr
Berichterstatter

Mitterer
Obmann

Abänderung zum Gesetzentwurf in 451 der Beilagen

Im § 3 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Nicht mehr im Dienststand befindlichen Beamten des rechtskundigen Dienstes und höheren technischen Dienstes im Patentamt, die die im § 2 lit. a bis c genannten Erfordernisse erfül-

len, steht nach einer mindestens zwanzigjährigen Verwendung in dieser Eigenschaft die Eintragung in die Liste der Patentanwälte offen, sofern auf diese Verwendung eine mindestens fünfzehnjährige Tätigkeit als ständige Mitglieder entfällt.“